

Beteiligungsmöglichkeiten an der Cantosana AG

Im Oktober 2017 haben die Kantone Bern und Zürich die Cantosana AG zur Bündelung der Interessen der öffentlichen Hand als Aktionäre der axvana AG gegründet. Die axvana AG ist mit dem Aufbau und Betrieb einer Stammgemeinschaft gemäss dem Gesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) einschliesslich der Bereitstellung der dazu notwendigen IT-Infrastruktur in den beiden Kantonen beauftragt (XAD-Stammgemeinschaft). Gemeinsam mit dem Trägerverein XAD der Leistungserbringerverbände setzt sich die Cantosana AG für die zweckmässige Organisation und für den effizienten Betrieb der axvana AG ein.

Im Wissen darum, dass alle Gesundheitsregionen im Wesentlichen vor den gleichen Herausforderungen bei der Umsetzung des EPDG stehen, wurde die Cantosana AG so konzipiert, dass sich über Zürich und Bern hinaus weitere Kantone an der Trägerschaft öffentliche Hand direkt oder indirekt beteiligen können. Mittlerweile hat sich auch der Kanton Zug für eine Beteiligung an der Cantosana AG entschieden.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen bezüglich Beteiligung und Mitsprache der Kantone gerecht zu werden, sind folgende drei Beteiligungsformen vorgesehen:

1. «Aktionär Advanced»

Für die Beteiligungsform «Aktionär Advanced» gelten folgende Grundsätze:

Rechte:

- Gesetzliche Rechte als Aktionär.
- Einsitznahme im Verwaltungsrat der Cantosana AG.

Pflichten:

- Der sich beteiligende Kanton schafft die erforderlichen kantonsspezifischen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Anschluss der kantonalen Leistungserbringer an die XAD-Stammgemeinschaft.
- Der Kanton unterstützt die axvana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons.
- Der Kanton erwirbt eine substanzielle Beteiligung an der Cantosana AG (Erwerb von Aktien im ungefähren Verhältnis der Einwohnerzahlen, zum Nennwert von CHF 100 pro Stück).
- Der Kanton leistet eine Anschubfinanzierung für den Aufbau der XAD-Stammgemeinschaft und der axvana AG als deren Betriebsgesellschaft; diese berechnet sich gemäss der Formel CHF 1.50 x Einwohnerzahl.
- Der Kanton unterzeichnet den Aktionärsbindungsvertrag betreffend die Cantosana AG.

2. «Aktionär Basic»

Für die Beteiligungsform «Aktionär Basic» gelten folgende Grundsätze:

Rechte:

- Gesetzliche Rechte als Aktionär.
- Einsitznahme im Beirat der Cantosana AG.
- Antragsrecht an den Verwaltungsrat.
- Recht auf Information, insbesondere Einblick in die Verwaltungsratsprotokolle der Cantosana AG und der axsana AG, soweit nicht überwiegende öffentliche oder geschäftliche Interessen entgegenstehen.

Pflichten:

- Der sich beteiligende Kanton schafft die erforderlichen kantonsspezifischen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Anschluss der kantonalen Leistungserbringer an die XAD-Stammgemeinschaft.
- Der Kanton unterstützt die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons.
- Der Kanton erwirbt eine nominelle Beteiligung an der Cantosana AG im Umfang von 1 Aktie zum Nennwert von CHF 100.
- Der Kanton leistet eine Anschubfinanzierung für den Aufbau der XAD-Stammgemeinschaft und der axsana AG als deren Betriebsgesellschaft; diese berechnet sich gemäss der Formel CHF 1.50 x Einwohnerzahl.
- Der Kanton unterzeichnet den Aktionärsbindungsvertrag betreffend die Cantosana AG.

3. «Preferred Partner»

Für die Beteiligungsform als «Preferred Partner» gelten folgende Grundsätze:

Rechte:

- Einsitznahme im Beirat der Cantosana AG.
- Antragsrecht an den Verwaltungsrat.
- Recht auf Information, insbesondere Einblick in die Verwaltungsratsprotokolle der Cantosana AG und der axsana AG, soweit nicht überwiegende öffentliche oder geschäftliche Interessen entgegenstehen.

Pflichten:

- Der Kanton schafft die notwendigen kantonsspezifischen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Anschluss seiner Leistungserbringer an die XAD-Stammgemeinschaft XAD.
- Der Kanton unterstützt die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons.
- Eine Beteiligung an der Anschubfinanzierung für die axsana AG ist erwünscht, jedoch keine Bedingung.

4. Auswirkungen der Anschubfinanzierung auf die Gebühren für die XAD-Stammgemeinschaft

Leistungserbringer aus Kantonen, die keine Anschubfinanzierung leisten, können sich dennoch an die Stammgemeinschaft XAD anschliessen, bezahlen aber eine 20% höhere Gebühr für die XAD-Stammgemeinschaft.

17.01.2019